

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20	FREITAG, DEN 4. APRIL	2008
-----------------	-----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 2008	Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) 223-1-19	137
26. 3. 2008	Verordnung über die Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater 221-3-16	167

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)

Vom 25. März 2008

Auf Grund von § 15 Absatz 6 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 2 Satz 4, § 23 Absatz 2 Satz 3, § 26 Absatz 1 Sätze 2 und 5 sowie Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 5 Satz 2, § 44 Absatz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 439), und § 1 Nummern 4, 9, 11, 13, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil A	§ 7 Belegverpflichtungen
Allgemeiner Teil	§ 8 Besondere Lernleistung
Abschnitt I	Abschnitt III
Anwendungsbereich	Leistungsbewertung, Zeugnisse
§ 1 Anwendungsbereich	§ 9 Notensystem
Abschnitt II	§ 10 Leistungsbewertung
Ausbildung in der Studienstufe	§ 11 Leistungsbewertung im Profilbereich, der besonderen Lernleistungen und der Förderkurse am Hansa-Kolleg
§ 2 Gliederung	§ 12 Unmöglichkeit der Leistungsbewertung
§ 3 Aufnahme in die Studienstufe	§ 13 Nachteilsausgleich
§ 4 Verweildauer, Rücktritt	§ 14 Zeugnisarten
§ 5 Fächer, Aufgabenfelder und Anforderungsniveaus	§ 15 Halbjahreszeugnis
§ 6 Basiskompetenzfächer, Profilbereiche	§ 16 Jahreszeugnis

§ 17 Abgangszeugnis

§ 18 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

§ 19 Form und Erteilung der Zeugnisse

Abschnitt IV

Abiturprüfung

§ 20 Zweck, Gegenstand und Gliederung der Prüfung

§ 21 Zulassung zur schriftlichen Prüfung

§ 22 Prüfungsbeauftragte

§ 23 Prüfungsausschüsse

§ 24 Schriftliche Prüfung

§ 25 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 26 Mündliche Prüfung, praktische Prüfung

§ 27 Versäumnis

§ 28 Besondere Vorkommnisse

§ 29 Gäste, Zuhörerinnen, Zuhörer

§ 30 Niederschriften

§ 31 Wiederholung der Abiturprüfung, Rücktritt

Abschnitt V

Abschlüsse und Qualifikationen

§ 32 Allgemeine Hochschulreife

§ 33 Fachhochschulreife

§ 34 Latinum, Graecum

Teil B

Besonderer Teil

Abschnitt I

Besondere Vorschriften für die Ausbildung in der Oberstufe der integrierten Gesamtschule und des einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums

§ 35 Übergang in die Vorstufe

§ 36 Ausbildung in der Vorstufe

§ 37 Versetzung in die Studienstufe

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für die Ausbildung im beruflichen Gymnasium

§ 38 Übergang in die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums

§ 39 Ausbildung in der Vorstufe und der Studienstufe

§ 40 Versetzung in die Studienstufe

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für die Ausbildung im Abendgymnasium

§ 41 Eintritt in das Vorbereitungsjahr, Eintritt in die Vorstufe des Abendgymnasiums

§ 42 Ausbildung im Vorbereitungsjahr

§ 43 Ausbildung in der Vorstufe

§ 44 Ausbildung in der Studienstufe

§ 45 Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache

§ 46 Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe

§ 47 Allgemeine Hochschulreife

§ 48 Fachhochschulreife

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für die Ausbildung am Hansa-Kolleg

§ 49 Zulassung zum Hansa-Kolleg

§ 50 Eignungsprüfung

§ 51 Ausbildung in der Vorstufe

§ 52 Ausbildung in der Studienstufe

§ 53 Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache

§ 54 Versetzung in die Studienstufe

§ 55 Allgemeine Hochschulreife

§ 56 Fachhochschulreife

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen 1 bis 12

Teil A

Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Studienstufe des acht- und sechststufigen Gymnasiums und des einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasiums, die Vorstufe und die Studienstufe der Gesamtschule und des einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums, das berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Hansa-Kolleg.

Abschnitt II

Ausbildung in der Studienstufe

§ 2

Gliederung

Die Studienstufe gliedert sich in vier Semester. Im acht- und sechststufigen Gymnasium sowie dem Aufbaugymnasium, das einem Gymnasium angeschlossen ist, umfasst sie die Jahrgangsstufen 11 und 12. In der integrierten Gesamtschule, dem Aufbaugymnasium, das einer integrierten Gesamtschule angeschlossen ist, dem beruflichen Gymnasium und dem Hansa-Kolleg umfasst sie die Jahrgangsstufen 12 und 13. Im Abendgymnasium umfasst sie die Jahrgänge 2 und 3. Die Studienstufe schließt mit der Abiturprüfung ab.

§ 3

Aufnahme in die Studienstufe

(1) Schülerinnen und Schüler, die aus der Jahrgangsstufe 10 des acht- oder sechsstufigen Gymnasiums oder aus der Vorstufe in die Studienstufe versetzt wurden, können in die Studienstufe ihrer Schule übergehen. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Studienstufe einer anderen Schule entscheidet die aufnehmende Schule im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihrem oder seinem Bildungsweg sowie nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und unter Beachtung der schulorganisatorischen Gegebenheiten.

(2) Schülerinnen und Schüler des acht- und sechsstufigen Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums und der integrierten Gesamtschule, die im zwölfjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10 oder im dreizehnjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, rücken unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland in die Studienstufe ihrer Schule auf, wenn sie während der gesamten nachfolgenden Jahrgangsstufe oder während des zweiten Halbjahres der nachfolgenden Jahrgangsstufe eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besucht haben und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden. Die Entscheidung trifft die Schule auf Grundlage der Voten der Fachlehrkräfte für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache im Rahmen eines pädagogisch-fachlichen Gesprächs, welches durch Tests in einzelnen Fächern ergänzt werden kann.

(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 nicht erfüllt, rücken die Schülerinnen und Schüler in die Studienstufe nur dann auf, wenn sie nachträglich an der schriftlichen Überprüfung nach § 80 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204), in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend), in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend) und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben.

(4) Schülerinnen und Schüler des acht- oder sechsstufigen Gymnasiums, des einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasiums, einer integrierten Gesamtschule oder eines an eine integrierte Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums werden auf Antrag vorzeitig in das erste Semester der Studienstufe versetzt, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Klassendurchschnitt, in der Gesamtschule den Durchschnitt derjenigen Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in die Vorstufe versetzt werden, weit überragen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunkts im nächsten Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

(5) In die Studienstufe des beruflichen Gymnasiums tritt unbeschadet des Absatzes 1 über, wer im Bereich Wirtschaft und Verwaltung, im Bereich Technik oder im Bereich Sozialpädagogik die Fachhochschulreife erworben hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens in dem Umfang besitzt, der dem Lernstand entspricht, der in einer neu aufgenommenen Fremdsprache nach einem Jahr Unterricht in der Vorstufe regelmäßig erreicht wird.

(6) In die Studienstufe des Abendgymnasiums oder des Hansa-Kollegs können Schülerinnen und Schüler unbeschadet des Absatzes 1 übergehen, wenn sie die Voraussetzungen

für die Aufnahme in die Vorstufe des Abendgymnasiums oder des Hansa-Kollegs erfüllen und zu erwarten ist, dass sie auf Grund ihres Bildungswegs und ihrer Kenntnisse den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden.

(7) Ein Eintritt in die Studienstufe ist grundsätzlich nur zum Beginn des ersten Semesters zulässig. Unbeschadet der Absätze 5 und 6 können Schülerinnen und Schüler nicht in die Studienstufe übergehen, die länger als zwei Jahre keine der in § 2 genannten Schulen mehr besucht haben. In Einzelfällen kann die Schulleitung den Eintritt in die Studienstufe oder einen anderen Eintrittszeitpunkt genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel erreichen kann und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Verweildauer, Rücktritt

(1) Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe einschließlich des der Studienstufe vorausgehenden Schuljahres beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre, bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe beträgt sie höchstens drei Jahre. Sie kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum von einem halben oder einem Jahr überschritten werden. Bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen kann sie nach Beschluss der Zeugniskonferenz verlängert werden. Ein bis zu einjähriger Auslandsaufenthalt wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Zeugniskonferenz bis zum Ende des zweiten Semesters der Studienstufe um ein Schuljahr zurücktreten, wenn auf Grund ihrer Lern- und Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit erheblich beeinträchtigt und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können. Der Rücktritt wird nicht auf die Verweildauer angerechnet, wenn die Schülerinnen und Schüler nach einem mindestens halbjährigen Auslandsaufenthalt gemäß § 3 Absätze 2 und 3 in die Studienstufe übergegangen sind und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Studienstufe zurücktreten.

(3) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe darf nicht länger als ein Jahr, bei Inanspruchnahme von Elternzeit nicht länger als drei Jahre, unterbrochen werden. In Einzelfällen kann die Schulleitung eine längere Unterbrechung der Ausbildung in der gymnasialen Oberstufe gestatten, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel erreichen kann und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung nicht mehr innerhalb der nach Absatz 1 zulässigen Verweildauer ablegen können, müssen die Schule verlassen und werden in keine andere gymnasiale Oberstufe aufgenommen.

§ 5

Fächer, Aufgabenfelder und Anforderungsniveaus

(1) Der Unterricht in der Studienstufe umfasst:

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld,
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld,
4. Sport.

Die Zuordnung der Fächer zu den in Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Aufgabenfeldern bestimmt sich nach Anlage 1.

Weitere Fächer können von der Schulaufsicht genehmigt werden.

(2) Der Fachunterricht wird auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus erteilt. Der auf grundlegendem Anforderungsniveau erteilte Unterricht vermittelt die Kenntnis grundlegender wissenschaftlicher Arbeitsweisen sowie Einsichten in die wichtigsten Gegenstände und Zusammenhänge des jeweiligen Fachs. Der auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilte Unterricht vermittelt anhand ausgewählter Inhalte ein vertieftes Verständnis des jeweiligen Faches und der wissenschaftlichen Arbeitsmethode.

§ 6

Basiskompetenzfächer, Profilbereiche

(1) Basiskompetenzfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik sowie eine im acht- oder sechststufigen Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8, im Übrigen spätestens ab Jahrgangsstufe 9 durchgängig unterrichtete Fremdsprache. Der Unterricht in den Basiskompetenzfächern Deutsch und Fremdsprache wird auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt, im Fach Mathematik wählen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Studienstufe, ob der Unterricht auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau erteilt werden soll. Das gewählte Anforderungsniveau bleibt bis zum Ende der Studienstufe verbindlich.

(2) Profilbereiche ermöglichen den Schülerinnen und Schülern ihre Ausbildungsschwerpunkte individuell zu setzen. Ein Profilbereich besteht aus einem Fächerverbund aus

1. dem profilgebenden Fach, das den inhaltlich-thematischen Schwerpunkt des Profils bildet und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wird; das profilgebende Fach kann außer den Basiskompetenzfächern jedes Fach sein, für das ein genehmigter Rahmenplan sowie durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegte „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA)“ vorliegen,
2. begleitenden Unterrichtsfächern, von denen mindestens eines einem weiteren Aufgabenfeld zugeordnet ist,
3. einem Seminar, das in wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationsmethoden einführt und fächerübergreifendes oder fächerverbindendes Arbeiten ermöglicht.

Profilbereiche können mit sprachlichem, naturwissenschaftlich-technischem gesellschaftswissenschaftlichem, künstlerischem und sportlichem Schwerpunkt gebildet werden. Die Einrichtung weiterer Profilbereiche bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Über die Ausgestaltung der Profilbereiche entscheidet die Schule.

§ 7

Belegverpflichtungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler belegen in jedem Semester der Studienstufe die drei Basiskompetenzfächer, den Profilbereich sowie weitere Fächer aus den in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Aufgabenfeldern. Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für die Studienstufe an acht- und sechststufigen Gymnasien, dem Aufbaugymnasium und der integrierten Gesamtschule (Anlage 2).

(2) In den Basiskompetenzfächern werden alle Schülerinnen und Schüler durchgängig bis zum Ende der Studienstufe unterrichtet. Im Rahmen des Angebots ihrer oder einer kooperierenden Schule wählen die Schülerinnen und Schüler einen von mindestens drei Profilbereichen, in dem sie ebenfalls bis zum Ende der Studienstufe unterrichtet werden. Das Angebot

muss mindestens einen Profilbereich mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt umfassen. Die Wahl eines Profilbereichs setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler das profilgebende Fach im Schuljahr vor Beginn der Studienstufe mindestens während eines Schulhalbjahres belegt hatten. Die weiteren Fächer sind im Rahmen des Angebots der Schule so zu wählen, dass die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des gewählten Profilbereichs,

1. vier Semester in einem künstlerischen Fach,
2. a) vier Semester im Fach Geschichte oder
b) vier Semester im Fach Politik/Gesellschaft/Wirtschaft oder
c) vier Semester im Fach Geographie,
3. vier Semester in einem naturwissenschaftlichen Fach,
4. vier Semester im Fach Religion oder Philosophie und
5. vier Semester in Sport

unterrichtet werden. Die Wahl eines Fachs kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers aus wichtigem Grund innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Studienstufe nachträglich geändert werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die bis zum Eintritt in das Schuljahr vor Beginn der Studienstufe nicht mindestens vier Jahre aufsteigenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, belegen in der Studienstufe vier Semester aufsteigenden Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Eine Fremdsprache, die im Schuljahr vor Beginn der Studienstufe neu aufgenommen wurde, kann nur auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt werden.

§ 8

Besondere Lernleistung

(1) Die Schülerinnen und Schüler können einzeln oder in Gruppen eine besondere Lernleistung erbringen. Eine besondere Lernleistung kann insbesondere ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb sein, eine Jahres- oder Seminararbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekts oder Praktikums in einem Bereich, der sich einem Fach aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuordnen lässt.

(2) Das Ergebnis der besonderen Lernleistung kann gemäß § 32, gegebenenfalls in Verbindung mit § 47 oder § 55 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht in die Bewertung der im Unterricht erbrachten Leistungen eingegangen sind. Die besondere Lernleistung ist in diesem Fall schriftlich zu dokumentieren. Die Schülerinnen und Schüler erläutern die Ergebnisse in einem etwa dreißigminütigen Fachgespräch und beantworten Fragen. Wurde die besondere Lernleistung in einer Gruppe erbracht, muss der individuelle Anteil der beteiligten Schülerinnen und Schüler feststellbar und bewertbar sein.

Abschnitt III

Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 9

Notensystem

(1) Die Leistungen werden in der Vorstufe mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= Note 1	= die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,
gut	= Note 2	= die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,
befriedigend	= Note 3	= die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,
ausreichend	= Note 4	= die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,
mangelhaft	= Note 5	= die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	= Note 6	= die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Zeugnisnoten in Jahreszeugnissen.

(2) Die Leistungen während eines Semesters der Studienstufe und die in den einzelnen Teilen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden in Punkten bewertet. Diese entsprechen folgenden Noten:

15, 14 und 13 Punkte	= Note 1,
12, 11 und 10 Punkten	= Note 2,
9, 8 und 7 Punkte	= Note 3,
6, 5 und 4 Punkte	= Note 4,
3 und 2 Punkte sowie 1 Punkt	= Note 5,
0 Punkte	= Note 6.

§ 10

Leistungsbewertung

(1) Die Noten für die von Schülerinnen und Schülern während eines Beurteilungszeitraums erbrachten Leistungen werden auf Grund der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Lernziele und Inhalte des jeweiligen Faches sowie der Leistungsentwicklung im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung festgesetzt. Bei der Festsetzung der Noten werden zunächst die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und den ihnen gleichgestellten Arbeiten einerseits und die Leistungen in der laufenden Unterrichtsarbeit andererseits insgesamt bewertet und danach beide Bewertungen angemessen zusammengefasst. Für die Festsetzung der Noten in Sport gilt Satz 2 nur, soweit Klausuren geschrieben werden.

(2) Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten je nach Schwere und Häufigkeit bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. Für das Fach Deutsch und in den Fremdsprachen gelten besondere Regelungen.

§ 11

Leistungsbewertung im Profilbereich, der besonderen Lernleistungen und der Förderkurse am Hansa-Kolleg

(1) Die von den Schülerinnen und Schülern im Profilbereich erbrachten Leistungen werden für jedes beteiligte Fach und das Seminar getrennt bewertet.

(2) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung setzt die Schulleitung einen Bewertungsausschuss aus drei Personen ein. Die Besetzung des Ausschusses entspricht derjenigen eines Prüfungsausschusses nach § 23. Die Mitglieder begutachten und bewerten die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls das Produkt. Es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung nach § 8 fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt sie oder er die Entscheidung der Schulleitung oder – wenn die Leistung in Block 2 der Gesamtqualifikation eingebracht werden soll – der oder des Prüfungsbeauftragten ein.

(3) Die in den Förderkursen des Hansa-Kollegs erbrachten Leistungen werden nicht benotet und bleiben bei der Bewertung der in dem jeweiligen Fach erbrachten Leistungen unberücksichtigt; die Art der Teilnahme wird im Zeugnis vermerkt.

§ 12

Unmöglichkeit der Leistungsbewertung

(1) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis nicht erbracht, ohne dass ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet. Liegt ein wichtiger Grund vor, soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen.

(2) Ist in einem Fach die Bewertung der Leistungen während des Beurteilungszeitraums insgesamt oder ist die Bewertung der Leistungen in den Klausuren und den ihnen gleichgestellten Arbeiten oder in der laufenden Unterrichtsarbeit wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, so entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewertung von Leistungen wegen erheblichen Unterrichtsausfalls oder wegen Versäumnisses der Leistungserbringung aus wichtigem Grund nicht möglich ist oder wenn die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht in dem Fach befreit worden waren.

(3) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich anzuzeigen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, bei wiederholtem Fehlen oder bei Zweifeln an der Richtigkeit ärztlicher Atteste die Vorlage eines schulärztlichen Attests verlangt werden. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

§ 13

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können nach Entscheidung der zuständigen Behörde angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die

Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt neben einer vorausgegangenen mehrjährigen schulischen Förderung weiter voraus, dass die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft für das Fach Deutsch zu hören. Die Gewährung von Nachteilsausgleich lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 14

Zeugnisarten

Die Schulen erteilen Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife.

§ 15

Halbjahreszeugnis

(1) Halbjahreszeugnisse werden am Ende des ersten Schulhalbjahres der Vorstufe, des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums und am Ende jedes Semesters der Studienstufe erteilt. Sie werden nicht erteilt, soweit Abgangszeugnisse erteilt werden.

(2) Beurteilungszeitraum ist das erste Schulhalbjahr beziehungsweise das jeweilige Semester. In der Vorstufe erfolgt die Bewertung mit Noten gemäß § 9 Absatz 2, in der Studienstufe erfolgt sie mit Punkten gemäß § 9 Absatz 3.

(3) Halbjahreszeugnisse können auf Beschluss der Lehrerkonferenz oder auf Antrag der Schülerinnen und Schüler eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens enthalten. Die Beurteilung ist frei zu formulieren. Sie soll so gefasst sein, dass sie den Schülerinnen und Schülern für ihren weiteren Schulbesuch hilfreich ist.

(4) In Halbjahreszeugnissen werden die Versäumnisse der Schülerinnen und Schüler seit Beginn des Halbjahres unter Angabe der Anzahl der insgesamt versäumten sowie der davon unentschuldigten Unterrichtsstunden und der Anzahl der Verspätungen aufgeführt.

§ 16

Jahreszeugnis

(1) Jahreszeugnisse werden am Ende der Vorstufe und des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums erteilt. Sie werden nicht erteilt, soweit Abgangszeugnisse erteilt werden.

(2) Beurteilungszeitraum ist jeweils das ganze Schuljahr. Die Bewertung erfolgt in Noten. Wurde ein Fach planmäßig nur in einem Halbjahr unterrichtet, so wird die hierfür erteilte Note in das Jahreszeugnis aufgenommen.

(3) Jahreszeugnisse können auf Beschluss der Lehrerkonferenz oder auf Antrag der Schülerinnen und Schüler eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens enthalten. § 15 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Das Jahreszeugnis enthält ferner einen Vermerk zur Schullaufbahn.

(4) Im Jahreszeugnis werden die Versäumnisse der Schülerinnen und Schüler seit Beginn des Schuljahres unter Angabe der Anzahl der insgesamt versäumten sowie der davon unentschuldigten Unterrichtsstunden und der Anzahl der Verspätungen nach Halbjahren getrennt aufgeführt.

§ 17

Abgangszeugnis

(1) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Schule verlässt, ohne die allgemeine Hochschulreife erlangt zu haben.

(2) Das Abgangszeugnis der Schülerinnen und Schüler, die die Schule während des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums verlassen, enthält die Noten für die in den Fächern vom Beginn des Schuljahres bis zum Verlassen der Schule erbrachten Leistungen. § 16 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Abgangszeugnis der Schülerinnen und Schüler, die die Schule während oder am Ende der Studienstufe verlassen, enthält die Punktzahlen der Fächer aller in der Studienstufe besuchten Semester einschließlich der wiederholten Semester und gegebenenfalls die in der Abiturprüfung – bei wiederholter Teilnahme die in der letzten Abiturprüfung – erreichten Punktzahlen. Das Abgangszeugnis enthält Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts. Im Abgangszeugnis wird darüber hinaus vermerkt, ob

1. die schulischen Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife vorliegen, gegebenenfalls unter Angabe der Durchschnittsnote nach § 33 Absatz 3 Satz 3,
2. die Schülerinnen und Schüler einmal oder wiederholt an der Abiturprüfung teilgenommen haben,
3. die Schülerinnen und Schüler eine besondere Lernleistung erbracht haben, gegebenenfalls das Thema und die Gesamtpunktzahl und
4. ob die Schülerinnen und Schüler den Besuch der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Hansa-Kollegs fortsetzen können.

(4) Verlassen die Schülerinnen und Schüler die Schule während des ersten Halbjahres der Vorstufe oder des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums oder während eines Semesters der Studienstufe, so entfällt eine Leistungsbewertung für dieses Halbjahr, wenn sie wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist.

§ 18

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhält nach Feststellung durch die Zeugniskonferenz, wer in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht hat.

(2) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife enthält die Punktzahlen der Blöcke 1 und 2 gemäß § 32 Absätze 2 und 3, § 47 Absatz 1 und § 55 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 32 Absatz 3 einschließlich der Punktzahlen für die einzelnen Fächer und Prüfungsleistungen, ihre Summe und die daraus gebildete Durchschnittsnote. Die Punktzahlen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt. Bei wiederholten Fächern wird nur die Punktzahl des zweiten Durchgangs aufgeführt. Haben Schülerinnen und Schüler Semester der Studienstufe wiederholt, werden nur die Punktzahlen der Fächer und gegebenenfalls der Abiturprüfung des zweiten Durchgangs aufgeführt. Das Zeugnis enthält ferner Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts und, soweit eine besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht wurde, deren Thema und Gesamtpunktzahl.

§ 19

Form und Erteilung der Zeugnisse

(1) Die zuständige Behörde erlässt Verwaltungsvorschriften zur Form der Zeugnisse.

(2) In Abgangs- und Abschlusszeugnissen werden die Noten beziehungsweise die Punktzahlen angegeben.

(3) Ist in einem Fach wegen Unterrichtsausfalls keine Note oder Punktzahl erteilt worden, wird an der betreffenden Stelle des Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisses anstelle einer Note oder Punktzahl bei völligem Unterrichtsausfall „nicht erteilt“ und bei teilweisem Unterrichtsausfall „wegen Unterrichtsausfalls keine Bewertung“ eingetragen. Ist in einem Fach keine Note oder Punktzahl erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden war oder den Unterricht aus wichtigem Grund versäumt hat, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses „befreit“ oder „wegen Versäumnisses aus wichtigem Grund keine Bewertung“ eingetragen.

(4) Nicht benutzte Leerzeilen und nicht benutzte Räume für die Eintragung von Noten oder Punktzahlen sowie für Bemerkungen und Vermerke werden in geeigneter Weise entwertet.

(5) Ein Zeugnis wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse unterschreiben die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beziehungsweise die Tutorin oder der Tutor und die Schulleitung oder Abteilungsleitung. Sie tragen das Datum des Ausgabetales. Die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife unterschreiben die Schulleitung oder Abteilungsleitung und die oder der Prüfungsbeauftragte. Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die Zeugniskonferenz das Bestehen der Abiturprüfung festgestellt hat. Alle Zeugnisse werden mit dem Dienstsiegel der Schule versehen.

(6) Die Zeugnisse werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt, sofern nicht eine Erteilung auf anderem Wege geboten ist. Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen den Erhalt der Halbjahres- und Jahreszeugnisse auf der beigelegten Zweitausfertigung. Die unterschriebene Zweitausfertigung ist an die Schule zurückzugeben. Sie wird mit einem Schulstempel versehen und in der Schule verwahrt.

Abschnitt IV Abiturprüfung

§ 20

Zweck, Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Am Ende der Studienstufe soll der Prüfling in der Abiturprüfung nachweisen, dass er den Anforderungen genügt, die an den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gestellt werden. Die Prüfungstermine setzt die zuständige Behörde fest.

(2) In der Abiturprüfung wird der Prüfling in den Basiskompetenzfächern und über den gesamten Profilbereich, orientiert am profilgebenden Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, schriftlich sowie unbeschadet der Regelung in § 8 Absatz 2 Satz 1 in einem weiteren selbst gewählten Fach (fünftes Prüfungsfach) mündlich geprüft. Die Schule darf nur solche Prüfungsfächer anbieten, für die genehmigte Rahmenpläne sowie durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegte „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA)“ vorliegen. Das fünfte Prüfungsfach ist so zu wählen, dass mit den Prüfungsfächern die drei in § 5 Absatz 1

Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Aufgabenfelder abgedeckt werden. Der Prüfling kann nur solche Fächer als Prüfungsfächer wählen, in denen er während des Schuljahres, das der Studienstufe vorausgeht, mindestens ein Schulhalbjahr lang und in der Studienstufe durchgehend unterrichtet wurde. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die Schulleitung. Die schriftliche Prüfung in den Basiskompetenzfächern und in dem profilgebenden Fach kann nach Maßgabe des § 25 Absätze 2 und 3 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

(3) Ist Sport Prüfungsfach, umfasst die Abiturprüfung auch einen praktischen Teil. Ist eines der Fächer Musik oder bildende Kunst Prüfungsfach, kann die Abiturprüfung einen praktischen Teil umfassen. Das Fach Darstellendes Spiel kann mündliches Prüfungsfach sein. Die Abiturprüfung in diesem Fach umfasst ebenfalls einen praktischen Teil.

§ 21

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

Am Ende des dritten Semesters der Studienstufe entscheidet die Zeugniskonferenz über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung. Zugelassen wird, wer die Belegungs- und Einbringungspflichten nach § 7, § 32 Absatz 2, §§ 39, 44, § 47 Absatz 1, § 52 und § 55 Absatz 1 und die für den Block 1 der Gesamtqualifikation nach § 32 Absatz 2, § 47 Absatz 1 und § 55 Absatz 1 festgesetzten Bedingungen innerhalb der zulässigen Verweildauer nach § 4 erfüllen kann und in der zweiten Fremdsprache nach § 7 Absatz 3 kein zu berücksichtigendes Semester mit 0 Punkten abgeschlossen hat. Die Entscheidung wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Die Nichtzulassung wird in den Bemerkungen zu den Leistungen begründet.

§ 22

Prüfungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung bestellt die zuständige Behörde für jede Schule eine Prüfungsbeauftragte oder einen Prüfungsbeauftragten, die oder der für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen sorgt. Es können folgende Personen bestellt werden:

1. Bedienstete des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes,
2. die Schulleitung der Schule, die Stellvertretung, die Abteilungsleitung, die Koordinatorin oder der Koordinator,
3. die Schulleitung einer anderen Schule sowie die Stellvertretung oder die Abteilungsleitung.

Die Prüfungsbeauftragten müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

(2) Die Prüfungsbeauftragten können die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Verhandlungen der Prüfungsausschüsse anwesend sein. In diesem Fall können sie in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen. Sie haben kein Stimmrecht. Darüber hinaus können die Prüfungsbeauftragten oder mit ihrer Genehmigung die Schulleitung, deren Stellvertretung, ein Bediensteter oder eine Bedienstete des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes dem Prüfungsausschuss vor Beginn der mündlichen Prüfung als weiteres Mitglied beitreten. In diesem Fall übernimmt die oder der Beigetretene den Vorsitz im Prüfungsausschuss. Die oder der Beigetretene kann eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Prüfungsfach zur Beratung hinzuziehen.

§ 23

Prüfungsausschüsse

(1) Für jeden Prüfling und jedes Prüfungsfach wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Den Prüfungsausschüssen gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder den die zuständige Behörde bestimmt; den Vorsitz kann eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes, die Schulleitung oder die stellvertretende Schulleitung, die Koordinatorin oder der Koordinator, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder eine Lehrkraft übernehmen; die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen,
2. die für das Fach zuständige Fachlehrkraft als Referentin oder Referent sowie eine Lehrkraft einer durch die zuständige Behörde zu bestimmenden anderen Schule als Korreferentin oder Korreferent; sie sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach besitzen oder in dem Fach unterrichtet haben.

(3) Die Prüfungsausschüsse können in den verschiedenen Prüfungsteilen unterschiedlich besetzt sein. Bei den mündlichen Prüfungen und Verhandlungen müssen alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Prüfungsausschüsse der mündlichen Prüfungen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Hält die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Ausschusses für fehlerhaft, so hat sie oder er die Entscheidung der oder des Prüfungsbeauftragten einzuholen. Hält die oder der Prüfungsbeauftragte die Entscheidung eines Prüfungsausschusses entgegen der Auffassung der oder des Vorsitzenden für fehlerhaft, so hat sie oder er die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis zur Entscheidung der oder des Prüfungsbeauftragten nach Satz 1 oder der zuständigen Behörde nach Satz 2 wird die beanstandete Entscheidung des Prüfungsausschusses ausgesetzt.

§ 24

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Basiskompetenzfächern stellt die zuständige Behörde zentral, die Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Profilbereich stellt die Schule nach Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Aufgaben können praktische Anteile umfassen, in Sport müssen sie praktische Anteile aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern umfassen, die die Schülerinnen und Schüler in der Studienstufe belegt haben. Sie unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.

(2) Den Prüflingen stehen für die Arbeiten in den Fächern, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurden, jeweils fünf Zeitstunden zur Verfügung. Wurde Mathematik auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet, stehen vier Zeitstunden zur Verfügung. In besonderen Fällen kann nach näherer Festlegung durch die zuständige Behörde eine bis zu einer Zeitstunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden. § 13 bleibt unberührt.

(3) Zwei Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses begutachten die Arbeiten unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler unabhängig voneinander und bewerten jede Arbeit mit einer Punktzahl.

Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als 3 Punkte, bildet sie oder er den Mittelwert beider Punktzahlen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei Punktzahlen, rundet sie oder er zur nächsten vollen Punktzahl auf. In begründeten Fällen kann ein Drittgutachten veranlasst werden. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, wird ein Drittgutachten veranlasst. Die zuständige Behörde bestimmt die Person der Drittgutachterin oder des Drittgutachters. Sie kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auswählen. Die im Drittgutachten erteilte Punktzahl muss sich in dem durch Erst- und Zweitgutachten gesetzten Rahmen bewegen und ist als endgültige Punktzahl festzulegen. Die endgültigen Punktzahlen werden den Prüflingen eine Woche vor der Zeugniskonferenz mitgeteilt.

§ 25

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Am Ende des vierten Semesters der Studienstufe und spätestens eine Woche vor dem Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte über die Zulassung der Prüflinge zum mündlichen Teil der Abiturprüfung sowie darüber, welcher Prüfling in welchem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird.

Zugelassen wird, wer

1. die Belegungs- und Einbringungspflichten nach §§ 32, 47 und 55 und
2. die für den Block 1 der Gesamtqualifikation nach § 32 Absatz 2, § 47 Absatz 1 und § 55 Absatz 1 festgesetzten Bedingungen

erfüllt und

3. am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen hat und
4. die für den Block 2 der Gesamtqualifikation nach § 32 Absatz 3 festgesetzten Bedingungen durch die mündliche Prüfung erfüllen kann.

(2) Ein Prüfling wird in einem Fach oder mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, wenn die Punktzahl für die schriftliche Prüfung – in den Fächern Sport und gegebenenfalls Bildende Kunst und Musik die aus den Punktzahlen für die schriftliche und die praktische Prüfung zusammengefasste Punktzahl – um mindestens 4,0 Punkte von der in den ersten drei Semestern der Studienstufe durchschnittlich in diesem Fach erreichten Punktzahl abweicht und der Prüfling seine mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Semester der Studienstufe schriftlich bei der Schulleitung beantragt hat. Der Prüfling kann den Antrag nicht zurücknehmen.

(3) Im Übrigen kann die oder der Prüfungsbeauftragte eine mündliche Prüfung in nur einem Fach der schriftlichen Prüfung festsetzen, wenn der Prüfling die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann.

(4) Dem Prüfling wird die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung unverzüglich bekannt gegeben. Im Fall der Zulassung werden ihm die Fächer der mündlichen Prüfung unter Angabe von Ort und Tag der Prüfung, andern-

falls die Gründe für die Nichtzulassung mitgeteilt. Die Prüflinge erhalten Gelegenheit, sich in der Zeit bis zur mündlichen Prüfung durch die Fachlehrkräfte in den Prüfungsfächern beraten zu lassen.

§ 26

Mündliche Prüfung, praktische Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung erstrecken sich auf zwei Gebiete des Prüfungsfaches aus dem Unterricht der Studienstufe, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren; bei in der gymnasialen Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprachen kann sich die mündliche Prüfung auf ein Gebiet beschränken. Jede Prüfung kann praktische Anteile umfassen, die Prüfung im Fach Sport muss praktische Anteile umfassen. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung führt der jeweilige Prüfungsausschuss durch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Das Prüfungsgespräch soll vorwiegend die zuständige Fachlehrkraft führen.

(3) Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die Prüfung dauert pro Fach etwa 30 Minuten, in Sport als mündlichem Prüfungsfach etwa 20 Minuten. Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Ihm können etwa 30 Minuten Zeit zur Vorbereitung gegeben werden.

(4) Die Prüflinge können wählen, ob sie die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach als Präsentationsprüfung ablegen wollen. In diesem Fall halten sie einen 15 Minuten langen medienunterstützten Vortrag, dem ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss folgt. Gegenstand der Präsentation können auch naturwissenschaftliche Experimente oder in den Fächern Sport, Musik, Darstellendes Spiel und Bildende Kunst sportpraktische Anteile, musikalische oder künstlerische Darbietungen sein. Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Präsentationsprüfung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie alle Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen fest und gibt dem Prüfling das Ergebnis unverzüglich bekannt.

§ 27

Versäumnis

(1) Wer einen Prüfungstermin aus wichtigem Grund versäumt, erhält einmal Gelegenheit, die Prüfungsleistung nachträglich zu erbringen. Wird auch dieser zweite Termin aus wichtigem Grund versäumt, muss die Prüfung im Ganzen wiederholt werden.

(2) Den wichtigen Grund hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attests verlangt werden. Wird ein Prüfungstermin zum zweiten Mal wegen einer Erkrankung versäumt, ist ein schulärztliches Attest vorzulegen. Darüber, ob ausnahmsweise ein privatärztliches Attest vorgelegt werden kann, entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte.

(3) Gibt der Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt sie als ungenügend.

§ 28

Besondere Vorkommnisse

(1) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling

1. nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat,
2. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt,
3. die Aufgaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht bearbeitet zurückgibt,
4. von der Prüfung nach Absatz 2 ausgeschlossen wird.

(2) Die zuständige Behörde kann einen Prüfling, der während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, bei einem Täuschungsversuch hilft oder in anderer Weise die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausschließen oder anordnen, dass er einen Teil oder mehrere Teile der Prüfung wiederholt. In der Regel setzt der Prüfling die Prüfung bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde fort.

(3) Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach der Prüfung festgestellt, kann die Abiturprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde innerhalb von fünf Jahren seit dem Datum des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife. Das Zeugnis wird eingezogen.

§ 29

Gäste, Zuhörerinnen, Zuhörer

(1) Während der mündlichen oder praktischen Prüfung und anschließenden Beratung können Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde, die oder der Prüfungsbeauftragte sowie weitere Lehrkräfte der Schule als Gäste anwesend sein. Mit Zustimmung der oder des Prüfungsbeauftragten, des Prüfungsausschusses und des Prüflings können Lehrkräfte anderer Schulen mit gymnasialer Oberstufe als Gäste anwesend sein.

(2) Während der mündlichen oder praktischen Prüfung können mit Zustimmung der oder des Prüfungsbeauftragten, des Prüfungsausschusses und des Prüflings insbesondere Schülerinnen und Schüler der Studienstufe, die nicht selbst Prüflinge sind, und Mitglieder des Elternrates zuhören.

(3) Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer haben während der Prüfung kein Fragerecht und dürfen nicht in das Prüfungsgeschehen eingreifen.

§ 30

Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und über die Verhandlungen der Prüfungsgremien werden Niederschriften geführt.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung soll insbesondere enthalten

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,

5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren sowie
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die mündliche und praktische Prüfung muss erkennen lassen, in welchem Umfang der Prüfling die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfestellungen lösen konnte. Sie enthält ferner

1. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des Prüflings,
3. das Prüfungsfach,
4. gegebenenfalls das vom Prüfling angegebene Prüfungsgebiet,
5. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
6. Angaben über die Leistungen des Prüflings und
7. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
8. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschriften über die Verhandlungen der Prüfungsgremien lassen erkennen, wie die Bewertung der Prüfungsleistungen zustandegekommen ist.

(5) Die Niederschriften sind von den jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführerinnen und Schriftführern, bei schriftlichen Prüfungsarbeiten von den aufsichtführenden Lehrkräften zu unterschreiben. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die Gegenstand der Prüfung waren, sowie Entwürfe des Prüflings sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

§ 31

Wiederholung der Abiturprüfung, Rücktritt

(1) Wer nicht zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung zugelassen ist oder nach der Zulassung zur schriftlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr erreichen kann, kann das zweite und dritte Semester der Studienstufe wiederholen. Wer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, oder nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, kann das dritte und vierte Semester der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung wiederholen. Wer die Prüfung wegen Versäumnisses eines Prüfungstermins und des nachträglichen Termins im Ganzen wiederholen muss, kann in die nachfolgende Jahrgangsstufe zurücktreten. Die Abiturprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) Ist ein Prüfling in die nachfolgende Jahrgangsstufe zurückgetreten, muss er die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung erneut erfüllen.

(3) Eine Wiederholung ist nur einmal zulässig. Wer nach der Wiederholung die erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, muss die Schule verlassen und wird in keine andere gymnasiale Oberstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde eine zweite Wiederholung genehmigen.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Abschnitt V

Abschlüsse und Qualifikationen

§ 32

Allgemeine Hochschulreife

(1) Die in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung zu erreichende Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der in den vier Semestern der Studienstufe erreichten Punktzahlen (Block 1) und der in der Abiturprüfung erreichten Punktzahlen (Block 2). Aus der Summe der erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 300 und höchstens 900 Punkte beträgt, wird nach Anlage 3 eine Durchschnittsnote gebildet.

(2) Block 1 besteht aus mindestens 32 Semesterergebnissen. Einzubringen sind die Ergebnisse aus vier Semestern der Studienstufe

1. der Basiskompetenzfächer,
2. des profilgebenden Fachs,
3. des fünften Abiturprüfungsfaches; dies gilt nicht, wenn nach § 8 Absatz 2 Satz 1 anstelle des fünften Prüfungsfachs das Ergebnis der besonderen Lernleistung in Block 2 der Gesamtqualifikation eingebracht wird,
4. der von der Schülerin oder dem Schüler nach § 7 Absatz 2 Satz 5 Nummern 1 bis 3 zu belegenden Fächer, soweit diese nicht schon nach den Nummern 2 und 3 einzubringen sind, sowie
5. gegebenenfalls zwei Ergebnisse der nach § 7 Absatz 3 zu belegenden Fremdsprache, soweit diese nicht schon nach Nummer 3 einzubringen sind,
6. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterer Fächer, in denen sie oder er in der Studienstufe unterrichtet wurde, sowie des Seminars, wenn dieses fachbezogene Inhalte zum Gegenstand hatte, und
7. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Ergebnis der besonderen Lernleistung.

Die Ergebnisse des profilgebenden Fachs, eines von der Schülerin oder dem Schüler bestimmten Basiskompetenzfachs, das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurde, und eines weiteren von der Schülerin oder dem Schüler bestimmten vierstündig unterrichteten Fachs gehen in doppelter Wertung in die Gesamtqualifikation ein, die übrigen Ergebnisse in einfacher Wertung. In Block 1 müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein. Nicht mehr als ein Fünftel der eingebrachten Ergebnisse darf mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein, kein Ergebnis darf 0 Punkte betragen. Zur Berechnung des Gesamtergebnisses werden die Punkte aller eingebrachten Ergebnisse addiert und mit dem Faktor 40 multipliziert. Dabei werden doppelt gewertete Ergebnisse mit der doppelten Punktzahl gerechnet. Das Produkt wird durch die Anzahl der eingebrachten Ergebnisse dividiert. Doppelt gewertete Ergebnisse werden auch hierbei doppelt gerechnet. Die Ermittlung der in Block 1 erreichten Gesamtpunktzahl ist aus Anlage 4 ersichtlich.

(3) Block 2 besteht aus den Prüfungsleistungen der fünf Prüfungsfächer in jeweils vierfacher Wertung. Es müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht werden. In drei Fächern, darunter in mindestens einem Fach mit erhöhten Anforderungen, müssen jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden. Wird die Schülerin oder der Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so wird für die zusammenfassende Note die schriftliche Leistung doppelt, die mündliche Leistung einfach gezählt. Wurde in Sport, Bildende

Kunst oder Musik schriftlich und praktisch oder in einem dieser Fächer sowie im Fach Darstellendes Spiel mündlich und praktisch geprüft, so werden die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile zu einer Note zusammengefasst und dabei jeweils gleich gewichtet. Wird in einem der Fächer Sport, Bildende Kunst oder Musik schriftlich, praktisch und mündlich geprüft, so werden für die zusammenfassende Note die schriftliche Leistung doppelt, die praktische Leistung dreifach und die mündliche Leistung einfach gewertet. In den Fällen der Sätze 4 bis 7 wird das nicht gerundete Ergebnis jeweils vierfach gewertet. Ergibt die Vervielfachung eine gebrochene Zahl, wird, wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, andernfalls aufgerundet. Hat die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 8 erbracht und nicht in Block 1 der Gesamtqualifikation eingebracht, kann sie oder er das Ergebnis in vierfacher Wertung an Stelle der Prüfung im fünften Prüfungsfach in Block 2 der Gesamtqualifikation einbringen. Die Ermittlung der in Block 2 erreichten Gesamtpunktzahl ist aus Anlage 4 ersichtlich.

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Semester der Studienstufe oder die Abiturprüfung wiederholt, werden nur die Fächer und gegebenenfalls die Prüfungsleistungen des zweiten Durchgangs in die Gesamtqualifikation eingebracht.

(5) Die erforderliche Gesamtqualifikation ist erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Belegpflichten nach § 7 erfüllt, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Fächer in die Gesamtqualifikation eingebracht und die in Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Sätze 2 und 3 geforderten Punktzahlen erreicht hat. Fächer, in denen die Leistungen mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 33

Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Semesters besucht haben, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine fachpraktische Ausbildung nach Absatz 4 abschließen oder abgeschlossen haben.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern der Studienstufe

1. in zwei Fächern, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden, mindestens zwei Semesterergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 40 Punkte in doppelter Wertung sowie
2. in elf weiteren Semesterergebnissen mindestens sieben Semesterergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten und insgesamt mindestens 55 Punkten der einfachen Wertung

erreicht haben. Unter den nach Satz 1 einzubringenden Ergebnissen müssen sich je zwei Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer Fremdsprache, in der sie spätestens ab Beginn des Schuljahres vor Beginn der Studienstufe unterrichtet wurden, einer Naturwissenschaft und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach befinden. Mit 0 Punkten bewertete Fächer können nicht eingebracht werden. Wiederholte Fächer können nur einmal eingebracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Semester der Studienstufe wiederholt, können die Ergebnisse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten

Ergebnisse müssen jedoch in zwei aufeinander folgenden Semestern erbracht worden sein.

(3) Insgesamt müssen die Schülerinnen und Schüler mindestens 95 Punkte erreichen, sie können höchstens 285 Punkte erreichen. Höchstens 120 Punkte können in den Fächern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und höchstens 165 Punkte in den Fächern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erreicht werden. Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen wird nach Anlage 5 eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Die in Absatz 1 genannte fachpraktische Ausbildung besteht in einem mindestens einjährigen Vollzeitpraktikum. Das Praktikum wird auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt. Es vermittelt Einsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Erfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung. Wird das Praktikum nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe absolviert, so muss es spätestens vier Jahre später begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. Das Praktikum muss nach dem Zeugnis des Betriebs oder der Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen worden sein; das Zeugnis soll eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der von der Praktikantin oder vom Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über ihre oder seine Versäumnisse enthalten. Dem Praktikum stehen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit gleich; die Anforderungen der Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(5) Verlassen Schülerinnen und Schüler nach dem Beginn der Studienstufe die Schule, ohne die allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, wird im Abgangszeugnis vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird auch die Durchschnittsnote nach Absatz 3 vermerkt. Über den Erwerb der Fachhochschulreife erteilt die zuständige Behörde auf Antrag ein Zeugnis.

§ 34

Latinum, Graecum

(1) Das Latinum, das Große Latinum und das Graecum werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 erworben. Das Große Latinum schließt das Latinum ein.

(2) Das Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die in Latein ab Jahrgangsstufe 8 oder 9 vier Schuljahre aufsteigend unterrichtet wurden und die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen oder die in Latein als neu aufgenommener Fremdsprache mindestens drei Schuljahre aufsteigend unterrichtet wurden und erfolgreich an einer Prüfung nach Absatz 6 teilgenommen haben.

(3) Das Große Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die

1. in Latein ab Jahrgangsstufe 5 oder 6 mindestens sechs Schuljahre oder
2. in Latein ab Jahrgangsstufe 7 oder später mindestens fünf Schuljahre oder vier Schuljahre einschließlich der Studienstufe und in deren vier Semestern auf erhöhtem Anforderungsniveau aufsteigend unterrichtet wurden und die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen oder die
3. das Latinum nach § 80 a Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemein-

bildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204), in der jeweils geltenden Fassung erworben haben und ein weiteres Schuljahr aufsteigend unterrichtet wurden

und die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen.

(4) Das Graecum erwerben Schülerinnen und Schüler, die

1. in Griechisch spätestens ab Jahrgangsstufe 9 vier Jahre aufsteigend unterrichtet wurden oder
2. in Griechisch als neu aufgenommener Fremdsprache mindestens drei Schuljahre aufsteigend unterrichtet wurden und erfolgreich an einer Prüfung nach Absatz 6 teilgenommen haben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler müssen im letzten in den Absätzen 2 bis 4 vorausgesetzten Schuljahr in Latein oder Griechisch nach dem am Ende dieses Schuljahres erteilten Zeugnis folgende Leistungen erbracht haben:

1. in dem der Studienstufe vorausgehenden Schuljahr mindestens ausreichende Leistungen,
2. im zweiten oder im vierten Semester der Studienstufe mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung oder im vierten Semester – wenn Latein oder Griechisch Prüfungsfach ist – eine Punktschuld von mindestens 25 Punkten, addiert aus der nach § 32 Absatz 3 Satz 1 vervierfachen Punktzahl der Abiturprüfung und der einfachen, im vierten Semester erreichten Punktzahl.

Die Berechtigung wird auch dann erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler diese Leistungen nicht im letzten in den Absätzen 2 bis 4 vorausgesetzten Schuljahr erbracht haben, jedoch nach dem Besuch mindestens eines zusätzlichen Halbjahres der Vorstufe oder der Studienstufe nach dem am Ende dieses Halbjahres erteilten Zeugnis. Haben Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr oder ein Halbjahr wiederholt, so werden die Leistungen des ersten oder des zweiten Durchgangs berücksichtigt.

(6) Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die das Latein, das Große Latein oder das Graecum nicht nach den Absätzen 2 bis 5 erwerben, können es durch eine Zusatzprüfung im Rahmen der Abiturprüfung erwerben. Zur Zusatzprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer sich in geeigneter Weise hinreichend darauf vorbereitet hat. Über die Zulassung entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des dritten Semesters der Studienstufe. Die Zusatzprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Vorschriften für die Abiturprüfung gelten entsprechend. Für die schriftliche Arbeit stehen dem Prüfling drei, für das große Latein vier Zeitstunden zur Verfügung. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht hat und seine Leistungen in keinem Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurden.

(7) Der Erwerb des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums wird im entsprechenden Halbjahreszeugnis oder im Abgangszeugnis der Schule, in der die Berechtigung erworben wurde, sowie im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife vermerkt. Wurde außer dem Latein auch das Große Latein erworben, wird nur dieses vermerkt.

(8) Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Vorbildung ohne Latein, Großes Latein oder Graecum erworben hat, kann dieses in einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Ergänzungsprüfung nachträglich erwerben. Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer sich in geeigneter Weise hinreichend darauf vorbereitet hat und

1. die Hochschulzugangsberechtigung in Hamburg erworben hat oder
2. an einer Hochschule in Hamburg eingeschrieben ist oder
3. seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, seit mindestens sechs Monaten in Hamburg hat oder
4. sich durch den Besuch einer privaten Bildungseinrichtung in Hamburg auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet hat.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zur Durchführung der Prüfung bildet die zuständige Behörde für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss. Für die schriftliche Arbeit, die unter Aufsicht anzufertigen ist, stehen dem Prüfling drei Zeitstunden, in der Ergänzungsprüfung für das Große Latein vier Zeitstunden zur Verfügung. §§ 23, 24 und 26 bis 30 gelten entsprechend; an die Stelle der oder des Prüfungsbeauftragten tritt die zuständige Behörde. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht hat und seine Leistungen in keinem Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurden. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Behörde ein Zeugnis über den Erwerb der Berechtigung. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal jeweils frühestens nach einem halben Jahr wiederholen.

Teil B

Besonderer Teil

Abschnitt I

Besondere Vorschriften für die Ausbildung in der Oberstufe der integrierten Gesamtschule und des einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums

§ 35

Übergang in die Vorstufe

(1) In die Vorstufe der integrierten Gesamtschule und des einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums können Schülerinnen und Schüler eintreten, die

1. aus der Jahrgangsstufe 10 der integrierten Gesamtschule oder eines einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums in die Vorstufe versetzt wurden oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben und in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben.

(2) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nummer 2 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Durchschnittsnote haben, können auf Antrag in die Vorstufe übergehen, wenn persönliche, schwerwiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Abschlusszeugnisses der Realschule oder des Zeugnisses über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung zu stellen. Ihm ist ein Votum der Zeugniskonferenz der abgebenden Schule beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule gemeinsam mit der Abteilungsleitung sowie einer weiteren Lehrkraft, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet.

(4) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums oder der integrierten Gesamtschule können auf Antrag vorzeitig in die Vorstufe versetzt werden, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Klassendurchschnitt, in der Gesamtschule den Durchschnitt derjenigen Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in die Vorstufe versetzt werden, weit übertreffen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Vorstufe gewachsen sein werden. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

(5) In die Vorstufe können die Schülerinnen und Schüler nicht übergehen, die länger als zwei Jahre kein Aufbaugymnasium oder keine Gesamtschule mehr besucht haben.

§ 36

Ausbildung in der Vorstufe

Die Ausbildung umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie im Rahmen des schulischen Angebots nach Wahl der Schülerinnen und Schüler zwei Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, zwei Naturwissenschaften, ein künstlerisches Fach, eines der Fächer Religion oder Philosophie, Sport und einen Seminarkurs. Darüber hinaus können nach dem Angebot der Schule weitere Fächer gewählt werden. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht mindestens vier Jahre lang Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, belegen zusätzlich zwei Semester Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stunden-tafel für die Vorstufe der integrierten Gesamtschule (Anlage 6) oder des Aufbaugymnasiums (Anlage 7).

§ 37

Versetzung in die Studienstufe

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen oder Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach Absatz 2 haben und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und weitergeführte Fremdsprache; hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe mehrere Fremdsprachen weitergeführt, wird hier nur die Fremdsprache mit der besten Note berücksichtigt,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

(4) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Studienstufe erreichen werden.

(5) Wenn nach den im ersten Halbjahr der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn ein entsprechender Hinweis vermerkt. Unterbleibt der Hinweis, begründet dies keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, soll ihnen und ihren Sorgeberechtigten dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt gegeben werden. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, sollen ihnen und ihren Sorgeberechtigten die Gründe erläutert werden.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für die Ausbildung im beruflichen Gymnasium

§ 38

Übergang in die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums

(1) In die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums können Schülerinnen und Schüler eintreten, die

1. aus der Jahrgangsstufe 10 des acht- oder sechststufigen Gymnasiums oder eines einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasiums in die Jahrgangsstufe 11 des acht- oder sechststufigen Gymnasiums oder Aufbaugymnasiums versetzt wurden,
2. aus der Jahrgangsstufe 10 der integrierten Gesamtschule oder eines einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums in die Vorstufe versetzt wurden,
3. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben und in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben oder
4. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen haben.

(2) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nummer 3 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten

Gesamtschule wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach Absatz 1 Nummer 3 erforderliche Durchschnittsnote haben, können auf Antrag in die Vorstufe übergehen, wenn persönliche, schwerwiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Abschlusszeugnisses der Realschule oder des Zeugnisses über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung zu stellen. Ihm ist ein Votum der Zeugniskonferenz der abgebenden Schule beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule gemeinsam mit der Abteilungsleitung sowie einer weiteren Lehrkraft, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet.

§ 39

Ausbildung in der Vorstufe und der Studienstufe

(1) In den beruflichen Gymnasien sind die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch Basiskompetenzfächer. Jedes berufliche Gymnasium bietet an Stelle von Profilbereichen eine der Fachrichtungen Wirtschaft, Technik oder Pädagogik und Psychologie mit dem jeweils entsprechenden Fächerverbund an. Bei der Anwendung des Teils A dieser Verordnung entsprechen ein Fächerverbund einem Profilbereich und das jeweils vierstündig unterrichtete Fach im Fächerverbund dem profilgebenden Fach.

(2) Die Belegverpflichtungen in der Vorstufe entsprechen den in § 7 genannten. Religion oder Philosophie kann in der Vorstufe und im ersten und zweiten Semester der Studienstufe oder durchgehend in der Studienstufe belegt werden. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht mindestens vier Jahre lang Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, belegen in der Vorstufe zwei Semester aufsteigenden Unterricht in der zweiten Fremdsprache.

(3) Das in § 7 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 genannte Fach kann durch ein Fach ersetzt werden, das nicht dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld angehört.

(4) Der Umfang der Belegverpflichtungen in der Vorstufe und der Studienstufe ergibt sich – abhängig von der gewählten Fachrichtung – aus den Anlagen 8 und 9.

§ 40

Versetzung in die Studienstufe

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen oder Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach Absatz 2 haben und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

digende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und profilgebendes Fach,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

(4) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und erwartet werden kann, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Studienstufe erreichen werden.

(5) Wenn nach den im ersten Halbjahr der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn ein entsprechender Hinweis vermerkt. Unterbleibt der Hinweis, begründet dies keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, soll ihnen und ihren Sorgeberechtigten dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt gegeben werden. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, sollen ihnen und ihren Sorgeberechtigten die Gründe erläutert werden.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für die Ausbildung im Abendgymnasium

§ 41

Eintritt in das Vorbereitungsjahr, Eintritt in die Vorstufe des Abendgymnasiums

(1) In das Vorbereitungsjahr des Abendgymnasiums kann eintreten, wer

1. die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat,
2. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt hat,
3. berufstätig ist und
4. das 19. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in das zweite Halbjahr des Vorbereitungsjahres eintreten, wenn auf Grund ihrer Vorkenntnisse erwartet werden kann, dass sie den Anforderungen des Vorbereitungsjahres gewachsen sein werden.

(2) Unmittelbar in die Vorstufe des Abendgymnasiums kann eintreten,

1. wer die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 erfüllt.

Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, kann unmittelbar in das zweite Halbjahr der Vorstufe eintreten, wenn auf Grund ihrer oder seiner Vorkenntnisse erwartet werden kann, dass sie oder er den Anforderungen der Vorstufe gewachsen sein wird.

(3) Die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder

pflegebedürftigen Person ist der Berufstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 gleichgestellt.

(4) Die Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 muss während des Besuchs des Abendgymnasiums mit Ausnahme der letzten drei Semester ausgeübt werden. Eine durch Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit oder eine ihrer Dienststellen nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf einen Teil der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angerechnet werden. Vom Erfordernis der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 sowie vom Alterserfordernis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen befreien.

§ 42

Ausbildung im Vorbereitungsjahr

Die Ausbildung im Vorbereitungsjahr umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Geographie, Geschichte und Physik. Die Fächer Biologie und Chemie können zusätzlich angeboten werden.

§ 43

Ausbildung in der Vorstufe

Die Ausbildung in der Vorstufe umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie im Rahmen des schulischen Angebots nach Wahl der Schülerinnen und Schüler ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und eine Naturwissenschaft. Darüber hinaus werden nach dem Angebot der Schule weitere Fächer gewählt. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht mindestens vier Jahre lang Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, belegen zusätzlich zwei Halbjahre Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für das Abendgymnasium (Anlage 10).

§ 44

Ausbildung in der Studienstufe

Die Schülerinnen und Schüler wählen die weiteren Fächer so, dass sie unter Berücksichtigung des gewählten Profilsbereichs jeweils mindestens für zwei Semester in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und in einer Naturwissenschaft unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler, die bis zum Eintritt in das Schuljahr vor Beginn der Studienstufe nicht mindestens vier Jahre aufsteigenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, belegen in der Studienstufe zwei Semester aufsteigenden Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für das Abendgymnasium (Anlage 10).

§ 45

Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache

Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht mindestens vier Jahre lang Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben aber außerhalb der Schule eine zweite Fremdsprache erlernt haben, können nach Entscheidung der zuständigen Behörde auf Antrag von der Verpflichtung zum Belegen einer zweiten Fremdsprache in der Vorstufe und in der Studienstufe befreit werden, wenn sie Kenntnisse nachweisen, die mindestens dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis wird durch eine schriftliche und mündliche Prüfung erbracht. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde. Für die Arbeit, die unter Aufsicht anzufertigt ist,

stehen der Schülerin oder dem Schüler nach näherer Bestimmung bei der Aufgabenstellung 90 bis 120 Minuten zur Verfügung. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 15 Minuten pro Schülerin oder Schüler. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im schriftlichen und mündlichen Teil bei gleicher Gewichtung insgesamt mit der Note ausreichend (5 Punkte) bewertet wurden und kein Prüfungsteil mit 0 Punkten abgeschlossen wurde. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann auch durch Vorlage eines international anerkannten Sprachzertifikats erbracht werden.

§ 46

Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe

(1) Der Übergang vom Vorbereitungsjahr in die Vorstufe und der Übergang von der Vorstufe in die Studienstufe setzen eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Vorstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses des Vorbereitungsjahres. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach Absatz 2 haben und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. bei der Versetzung in die Studienstufe ferner mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Versetzung in die Vorstufe
 - a) bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern,
 - b) bei ungenügenden Leistungen in einem Fach,
2. bei der Versetzung in die Studienstufe
 - a) bei mangelhaften Leistungen in zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch,
 - b) bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
 - c) bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

(4) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht wurde und erwartet werden kann, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Vorstufe oder der Studienstufe erreichen werden.

(5) Wenn nach den im ersten Halbjahr des Vorbereitungsjahres oder der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird dies im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Unterbleibt der Hinweis, so begründet dies keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, ist ihnen dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz und noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt zu geben. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, sollen ihnen die Gründe erläutert werden.

(6) Schülerinnen und Schüler des Vorbereitungsjahres können vorzeitig in die Vorstufe, Schülerinnen und Schüler der Vorstufe können vorzeitig in das erste Semester der Studienstufe versetzt werden, wenn nach ihren Fähigkeiten, ihren Vorkenntnissen und nach den von ihnen erbrachten Leistungen erwartet werden kann, dass sie den Anforderungen der Vorstufe oder der Studienstufe gewachsen sein werden. Über die vorzeitige Versetzung entscheidet die Zeugniskonferenz auf Antrag der Schülerinnen und Schüler. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

§ 47

Allgemeine Hochschulreife

(1) Block 1 der für die Allgemeine Hochschulreife erforderlichen Gesamtqualifikation besteht aus mindestens 20 Semesterergebnissen. Einzubringen sind die Ergebnisse aus vier Semestern der Studienstufe

1. der Basiskompetenzfächer,
2. des profilgebenden Fachs,
3. des fünften Abiturprüfungsfachs; dies gilt nicht, wenn nach § 8 Absatz 2 Satz 1 anstelle des fünften Prüfungsfachs das Ergebnis der besonderen Lernleistung in Block 2 der Gesamtqualifikation eingebracht wird,

sowie

4. zwei Ergebnisse des Fachs Geschichte oder eines anderen Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
5. zwei Ergebnisse einer Naturwissenschaft und
6. ein Ergebnis in der nach § 44 Satz 2 zu belegenden Fremdsprache,

soweit diese Ergebnisse nicht schon nach Nummern 2 und 3 einzubringen sind. Die Schülerinnen und Schüler können einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterer Fächer, in denen sie in der Studienstufe unterrichtet wurden, des Seminars, wenn dieses fachbezogene Inhalte zum Gegenstand hatte, und das Ergebnis der besonderen Lernleistung einbringen. § 32 Absatz 2 Sätze 3 bis 9 gilt entsprechend.

(2) Die erforderliche Gesamtqualifikation ist erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Belegpflichten nach § 7 in Verbindung mit § 44 erfüllt, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fächer in die Gesamtqualifikation eingebracht, die in § 32 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 geforderten Punktzahlen erreicht und in der zweiten Fremdsprache nach § 44 Satz 2 kein Semester mit 0 Punkten abgeschlossen hat.

(3) § 32 Absätze 1, 3, und 4 gilt entsprechend.

§ 48

Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Semesters besucht haben, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine fachpraktische Ausbildung nach § 33 Absatz 4 abschließen oder abgeschlossen haben.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern der Studienstufe

1. in zwei Fächern, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden, mindestens drei Semesterergebnisse mit insgesamt mindestens 45 Punkten der dreifachen Wer-

tung erreicht haben, dabei müssen im zweiten der beiden anzurechnenden Semester in beiden Fächern jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein, und

2. in fünf weiteren Semesterergebnissen mindestens 50 Punkte der doppelten Wertung, davon mindestens drei Ergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten erreicht haben.

Unter den nach Satz 1 einzubringenden Ergebnissen müssen sich je zwei Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer Fremdsprache, in der die Schülerinnen und Schüler spätestens ab Beginn der Vorstufe unterrichtet wurden, einer Naturwissenschaft oder einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach befinden. Mit 0 Punkten bewertete Fächer können nicht eingebracht werden. Wiederholte Fächer können nur einmal eingebracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Semester der Studienstufe wiederholt, können die Ergebnisse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Ergebnisse müssen jedoch in zwei aufeinander folgenden Semestern besucht worden sein.

(3) Insgesamt müssen die Schülerinnen und Schüler mindestens 95 Punkte erreichen, sie können höchstens 285 Punkte erreichen. Höchstens 135 Punkte können in den Fächern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und höchstens 150 Punkte in den Fächern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erreicht werden. Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen, wird nach Anlage 5 eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) § 33 Absätze 1 und 5 gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für die Ausbildung am Hansa-Kolleg

§ 49

Zulassung zum Hansa-Kolleg

(1) Zur Vorstufe des Hansa-Kollegs wird zugelassen, wer

1. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt,
2. das 19. Lebensjahr vollendet und
3. eine Eignungsprüfung nach § 50 bestanden hat.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in die Studienstufe eintreten, wenn auf Grund ihrer Vorkenntnisse erwartet werden kann, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden.

(2) Die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist der Berufstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit oder eine ihrer Dienststellen nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf einen Teil der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angerechnet werden.

(3) Während des Besuchs des Hansa-Kollegs sollen die Schülerinnen und Schüler nicht berufstätig sein. Auf Antrag kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen, wenn die Berufstätigkeit aus wichtigem Grund erforderlich ist.

§ 50

Eignungsprüfung

(1) In der Eignungsprüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie nach ihren Fähigkeiten und Vorkenntnissen geeignet sind, an der Ausbildung des Hansa-Kollegs mit Erfolg teilzunehmen.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzung nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 erfüllt. Über die Zulassung entscheidet die Leitung des Hansa-Kollegs.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie aus einem schriftlichen allgemeinen Befähigungstest. Die schriftliche Prüfung dauert je Fach zwischen 60 und 120 Minuten. Der schriftliche allgemeine Befähigungstest dauert insgesamt 110 Minuten.

(4) Die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den vier Prüfungsteilen erbrachten Leistungen werden mit „gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen vier Prüfungsteilen als „bestanden“ bewertet worden sind oder wenn mit „nicht bestanden“ bewertete Leistungen in höchstens zwei Prüfungsteilen durch mit „gut bestanden“ bewertete Leistungen in jeweils einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden. Der allgemeine Befähigungstest kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

(5) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Ihm gehören an

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes, die oder den die zuständige Behörde bestimmt,
2. die Leitung des Hansa-Kollegs,
3. vier von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmende Lehrkräfte des Hansa-Kollegs.

Die zuständige Behörde kann den Vorsitz auf die Leiterin oder den Leiter des Hansa-Kollegs übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende und die Mitglieder nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Bewertung der in den einzelnen Prüfungsteilen erbrachten Leistungen und darüber, ob die Eignungsprüfung insgesamt bestanden ist. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, Förderunterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in der Vorstufe auferlegen.

(7) Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(8) Das Hansa-Kolleg teilt den Bewerberinnen und Bewerbern die Prüfungsergebnisse, die Entscheidung über die Aufnahme und gegebenenfalls die Auflagen für die Teilnahme am Förderunterricht in der Vorstufe spätestens zwölf Wochen nach der Eignungsprüfung schriftlich mit.

§ 51

Ausbildung in der Vorstufe

Die Ausbildung umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und nach näherer Festlegung durch die Schule oder nach Wahl der Schülerinnen und Schüler mindestens ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,

eine Naturwissenschaft, eine weitere Fremdsprache sowie weitere Fächer aus dem Angebot der Schule und den den Schülerinnen und Schülern gegebenenfalls nach § 50 Absatz 6 Satz 5 auferlegten Förderunterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für die Vorstufe des Hansa-Kollegs (Anlage 11).

§ 52

Ausbildung in der Studienstufe

Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 5 wählen die Schülerinnen und Schüler die weiteren Fächer so, dass sie unter Berücksichtigung des gewählten Profilbereichs jeweils mindestens für zwei Semester in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, in Religion oder Philosophie, in einer Naturwissenschaft sowie nach dem Angebot der Schule in weiteren Fächern unterrichtet werden. Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für die Studienstufe des Hansa-Kollegs (Anlage 12).

§ 53

Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache

Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht mindestens vier Jahre lang Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten aber außerhalb der Schule eine zweite Fremdsprache erlernt haben, können nach Entscheidung der zuständigen Behörde auf Antrag von der Verpflichtung zum Belegen einer zweiten Fremdsprache in der Vorstufe und in der Studienstufe befreit werden, wenn sie Kenntnisse nachweisen, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis wird entsprechend § 45 Sätze 2 bis 8 geführt.

§ 54

Versetzung in die Studienstufe

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Die Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach Absatz 2 haben und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie der zweiten Fremdsprache,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

(4) Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt werden, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht wurde und zu erwarten ist, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Studienstufe erreichen werden.

(5) Wenn nach den im ersten Halbjahr der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn ein entsprechender Hinweis vermerkt. Das Unterbleiben des Hinweises begründet keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, soll ihnen dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz und noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt gegeben werden. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 4 versetzt, sind ihnen die Gründe zu erläutern.

§ 55

Allgemeine Hochschulreife

(1) Block 1 der für die Allgemeine Hochschulreife erforderlichen Gesamtqualifikation besteht aus mindestens 28 Semesterergebnissen. Einzubringen sind die Ergebnisse aus vier Semestern der Studienstufe

1. der Basiskompetenzfächer,
2. des profilgebenden Fachs,
3. des fünften Abiturprüfungsfachs; dies gilt nicht, wenn nach § 8 Absatz 2 Satz 1 anstelle des fünften Prüfungsfachs das Ergebnis der besonderen Lernleistung in Block 2 der Gesamtqualifikation eingebracht wird,

sowie

4. mindestens vier Ergebnisse eines Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
5. mindestens zwei Ergebnisse einer Naturwissenschaft, und
6. mindestens zwei Ergebnisse der nach § 7 Absatz 3 zu belegenden zweiten Fremdsprache,

soweit diese Ergebnisse nicht schon nach Nummern 2 und 3 einzubringen sind. Die Schülerinnen und Schüler können einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterer Fächer, in denen sie in der Studienstufe unterrichtet wurden, des Seminars, wenn dieses fachbezogene Inhalte zum Gegenstand hatte, und das Ergebnis der besonderen Lernleistung einbringen. § 32 Absatz 2 Sätze 3 bis 9 gilt entsprechend.

(2) Die erforderliche Gesamtqualifikation ist erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Belegpflichten nach § 7 in Verbindung mit § 52 erfüllt, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fächer in die Gesamtqualifikation eingebracht, die in § 32 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 geforderten Punktzahlen erreicht und in der zweiten Fremdsprache nach § 7 Absatz 3 kein Semester mit 0 Punkten abgeschlossen hat.

(3) § 32 Absätze 1, 3, und 4 gilt entsprechend.

§ 56

Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Semesters besucht haben, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine fachpraktische Ausbildung nach § 33 Absatz 4 abschließen oder abgeschlossen haben.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern der Studienstufe

1. in zwei Fächern, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden, mindestens zwei Semesterergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 40 Punkte in doppelter Wertung sowie
2. in zehn weiteren Semesterergebnissen mindestens 55 Punkte bei einfacher Wertung von neun Ergebnissen und doppelter Wertung von einem Ergebnis, davon mindestens sieben Ergebnisse mit je 5 Punkten der einfachen Wertung

erreicht haben. Unter den nach Satz 1 einzubringenden Ergebnissen müssen sich je zwei Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer Fremdsprache, in der die Schülerinnen und Schüler spätestens ab Beginn der Vorstufe unterrichtet wurden, einer Naturwissenschaft und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach befinden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler zwei Fremdsprachen als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, so braucht unter den einzubringenden Semesterergebnissen nur ein Semesterergebnis Deutsch enthalten zu sein. Mit 0 Punkten bewertete Fächer können nicht eingebracht werden. Wiederholte Fächer können nur einmal eingebracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Semester der Studienstufe wiederholt, können die Ergebnisse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Ergebnisse müssen jedoch in zwei aufeinander folgenden Semestern besucht worden sein.

(3) Insgesamt müssen die Schülerinnen und Schüler mindestens 95 Punkte erreichen, sie können höchstens 285 Punkte erreichen. Höchstens 120 Punkte können in den Fächern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und höchstens 165 Punkte in den Fächern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erreicht werden. Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen, wird nach Anlage 5 eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) § 33 Absätze 1 und 5 gilt entsprechend.

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 57

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Anlagen 5, 9 und 12 treten am 1. August 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2008 in Kraft. Zum im Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 275) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2008/2009 in der Studienstufe des neun-, acht-, sieben- oder sechststufigen Gymnasiums, der integrierten Gesamtschule, des einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums, des beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Hansa-Kollegs befinden, sind die bis zum 31. Juli 2008 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die vor Beginn des Schuljahres 2009/2010 in eine nachfolgende Jahrgangsstufe zurücktreten.

Hamburg, den 25. März 2008.

Die Behörde für Bildung und Sport

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1)**Zuordnung der Fächer zu den in § 5 Absatz 1 genannten Aufgabenfeldern**

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
• Deutsch • Bildende Kunst • Musik • Darstellendes Spiel • Fremdsprachen ○ Chinesisch ○ Englisch ○ Französisch ○ Griechisch ○ Italienisch ○ Japanisch ○ Latein ○ Polnisch ○ Portugiesisch ○ Russisch ○ Spanisch ○ Türkisch	• Politik/Gesellschaft/Wirtschaft • Geographie • Geschichte • Religion • Philosophie • Wirtschaft • Psychologie • Recht • Pädagogik zusätzlich in Beruflichen Gymnasien: • Betriebswirtschaft • Volkswirtschaft • Statistik	• Mathematik • Biologie • Chemie • Physik • Informatik • Naturwissenschaften zusätzlich in Beruflichen Gymnasien: • Technik • Datenverarbeitung
4. Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.		
5. Das zweistündige Seminar ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet. Es dient vorrangig dem wissenschaftsvorbereitenden und interdisziplinären Lernen und Arbeiten innerhalb des Profilbereichs.		

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1)**Studentafel für die Studienstufe des acht- und sechststufigen Gymnasiums,
des Aufbaugymnasiums und der integrierten Gesamtschule**

	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden¹
Basiskompetenz- fächer	Deutsch	304
	Mathematik	304
	Fremdsprache	304
Fächerverbund im Profilbereich	Profilgebendes Fach Begleitende Unterrichtsfächer Seminar	304 304 bis 456 152
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich	Weitere Fächer aus dem mathematisch- naturwissenschaftlich- technischen, dem gesellschaftswissenschaft- lichen und/oder sprachlich- literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld	304 bis 456
	Sport	152
	Religion/Philosophie	152
	Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel	152
Summe		2584

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

Anlage 3 (zu § 32 Absatz 1)**Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N)
aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)**

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Anlage 4 (zu § 32 Absätze 2 und 3)**Berechnung der in Block 1 erreichten Gesamtpunktzahl:**

In Block 1 der Gesamtqualifikation sind höchstens 600 Punkte erreichbar. Bei höchstens 15 Punkten in einem Fach pro Semester können bei einfacher Gewichtung 40¹ Semesterergebnisse zur Anrechnung kommen: 40 x 15 = 600. Die Zahl 40 ist daher als Faktor zu benutzen. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block 1:

$$E I = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block 1
- P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Semestern
- S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Berechnung der in Block 2 (Abiturprüfung) erreichten Gesamtpunktzahl:

In der Abiturprüfung sind höchstens 300 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse jedes Prüfungsfachs werden vierfach gewichtet. Für die Berechnung ergibt sich:

$$E II = 4 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + PF 5)$$

Dabei sind:

- E II = (Gesamt-)Ergebnis Block 2
- PF = Erzielte Punkte in einem Prüfungsfach

Berechnung des Ergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

¹ Durch den Faktor 40 ist sichergestellt, dass die angerechneten Semesterergebnisse unabhängig von ihrer Anzahl stets auf die mögliche Gesamtpunktzahl von 600 bezogen sind, auch wenn weniger oder mehr als 40 Semesterergebnisse eingebracht werden.

Anlage 5 (zu § 33 Absatz 3, § 48 Absatz 3 und § 56 Absatz 3)

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N)
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)
aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)**

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 – 261	1,0
260 – 255	1,1
254 – 249	1,2
248 – 244	1,3
243 – 238	1,4
237 – 232	1,5
231 – 227	1,6
226 – 221	1,7
220 – 215	1,8
214 – 210	1,9
209 – 204	2,0
203 – 198	2,1
197 – 192	2,2
191 – 187	2,3
186 – 181	2,4
180 – 175	2,5
174 – 170	2,6
169 – 164	2,7
163 – 158	2,8
157 – 153	2,9
152 – 147	3,0
146 – 141	3,1
140 – 135	3,2
134 – 130	3,3
129 – 124	3,4
123 – 118	3,5
117 – 113	3,6
112 – 107	3,7
106 – 101	3,8
100 – 96	3,9
95	4,0

Anlage 6 (zu § 36)**Stundentafel für die Vorstufe der integrierten Gesamtschule**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden¹
Deutsch	152
Mathematik	152
Fremdsprache	152
Naturwissenschaften² Biologie, Chemie, Physik	152
Gesellschaftswissenschaften^{2, 3} Geschichte, Geographie, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft	152
Sport	76
Religion, Philosophie	76
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	76
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich: zweite, dritte Fremdsprache, Informatik, Psychologie, Seminarkurs	152
Summe	1140

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

² Jede Schülerin und jeder Schüler muss je Halbjahr zwei Fächer wählen.

³ Beim Unterricht im Fächerverbund müssen alle Fächer berücksichtigt werden.

Anlage 7 (zu § 36)**Studentafel für die Vorstufe des Aufbaugymnasiums,
das einer Gesamtschule angeschlossen ist**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden¹
Deutsch	152
Mathematik	152
Englisch	152
Naturwissenschaften² Biologie, Chemie, Physik	152
Gesellschaftswissen- schaften:² Geschichte, Geographie, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft	152
Sport	76
Religion, Philosophie	76
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	76
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich: zweite, dritte Fremdsprache, Informatik, Psychologie, Seminarkurs	152
Stütz- und Förderkurse	152
Summe	1292

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

² Beim Unterricht im Fächerverbund müssen alle Fächer berücksichtigt werden.

Anlage 8 zu § 39 Absatz 4

Stundentafel für die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums

	Fachrichtung Wirtschaft		Fachrichtung Technik ¹		Fachrichtung Pädagogik und Psychologie	
	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden
Basiskompetenz-fächer	Deutsch	152	Deutsch	152	Deutsch	152
	Mathematik	152	Mathematik	152	Mathematik	152
	Englisch	152	Englisch	152	Englisch	152
Fächerverbund	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen	152	Technik	152	Pädagogik	152
	Volkswirtschaft	38	Physik	76	Psychologie	38
	Datenverarbeitung	76	Datenverarbeitung	76	Statistik	76
	Seminar	76	Seminar	76	Seminar	76
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/Französisch)	152	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/Französisch)	152	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/ Französisch)	152
	Chemie/Biologie/Physik	76	Chemie/Biologie	38	Chemie/Biologie/Physik	76
	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft, Geschichte, Geografie	76	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	76	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft, Geschichte	76
	Sport	76	Sport	76	Sport	76
	Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel	76	Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel	76	Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel	76
	Poolstunden	38	Poolstunden	38	Poolstunden	38
Summe		1.292		1.292		1.292

¹ Die Fachrichtung Technik kann mit den Schwerpunkten Luftfahrttechnik, Informationstechnik, Mechatronik und Maschinenbautechnik gewählt werden.

Anlage 9 zu § 39 Absatz 4

Studententafel für die Studienstufe des beruflichen Gymnasiums

	Fachrichtung Wirtschaft		Fachrichtung Technik ¹		Fachrichtung Pädagogik und Psychologie	
	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden
Basiskompetenzfächer	Deutsch	304	Deutsch	304	Deutsch	304
	Mathematik	304	Mathematik	304	Mathematik	304
	Englisch	304	Englisch	304	Englisch	304
Fächerverbund	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen Volkswirtschaft Seminar	304 152 152	Technik Physik Seminar	304 152 152	Pädagogik Psychologie Seminar	304 152 152
	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/Französisch)	304	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/Französisch)	304	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/ Französisch)	304
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich	Chemie/Biologie/Physik	152	Chemie/Biologie	76	Chemie/Biologie/Physik	152
	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft, Geschichte, Geografie	152	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	228	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft, Geschichte	152
	Sport Religion/Philosophie Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel Poolstunden	152 152 76 76	Sport Religion/Philosophie Poolstunden	152 152 152	Sport Religion/Philosophie Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel Poolstunden	152 152 76 76
	Summe	2584		2584		2584

¹ Die Fachrichtung Technik kann mit den Schwerpunkten Luftfahrttechnik, Informationstechnik, Mechatronik und Maschinenbautechnik gewählt werden.

Anlage 10 (zu §§ 43 und 44)**Studentafel für das Abendgymnasium**

Vorstufe		Studienstufe		
Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden		Fächer in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden
Deutsch	152	Basiskompetenz-fächer	Deutsch	304
Mathematik	152		Mathematik	304
Englisch	152		Englisch	304
Fremdsprache neu aufgenommen	152	Fächerverbund im Profilbereich	Profilgebendes Fach	304
			Begleitende Fächer	304
Chemie, Biologie oder Physik	76 bis 228		Seminar	152
Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, Geschichte, Geographie oder Philosophie	76 bis 228	Wahlbereich	zweite Fremdsprache	152
	912	Summe		1672¹ 1824²

¹ ohne zweite Fremdsprache² mit zweiter Fremdsprache

Anlage 11 (zu § 51)**Studentafel für die Vorstufe des Hansa-Kollegs**

	Fächer	Unterrichtsstunden¹
Basiskompetenz- fächer	Deutsch	228
	Mathematik	228
	Englisch	228
Pflichtfächer	Fremdsprache neu aufgenommen	228
	Biologie / Chemie Physik	76 114
	Wirtschaft, Geschichte	76 114
	Poolstunden	76
Summe (verpflichtend)		1368
Wahlfächer	Kunst oder Philosophie oder Religion	76
Summe (optional)		1444

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

Anlage 12 (zu § 52)**Studentafel für die Studienstufe des Hansa-Kollegs**

	Fächer in den Aufgabenfeldern (KMK)	Unterrichtsstunden¹
Basiskompetenz-fächer	Deutsch	456
	Mathematik	456
	Fremdsprache	456
Fächerverbund im Profilbereich	Profilgebendes Fach	304
	Begleitende Fächer	456
	Seminar	152
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich	Bildende Kunst/Musik/Darstellendes Spiel	76
	Fremdsprache oder Fächer aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen oder dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld	114
	Religion/Philosophie	114
Summe		2584

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

**Verordnung
über die Zulassungszahlen
für die Hochschule für Musik und Theater**

Vom 26. März 2008

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), und § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Für die Zulassung nach der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für Musik und Theater vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 286), geändert am 23. April 2007 (HmbGVBl. S. 155), werden zum Sommersemester 2008 die folgenden Zulassungszahlen für Studienanfängerplätze festgesetzt:

Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Bachelor-Studiengänge	
1.1 Musiktheater-Regie	4
1.2 Schauspieltheater-Regie	6
2. Diplom-Studiengang Evangelische Kirchenmusik A	0
3. Master-Studiengänge	
3.1 Dramaturgie	6
3.2 Multimediale Komposition	1
3.3 Kammermusik	3
4. Konzertexamen	
4.1 Instrumentalmusik	0
4.2 Gesang	0

(2) Die Studienanfängerplätze sind den jeweiligen Studienanfängerinnen und Studienanfängern vorbehalten. Eine Einstufung in höhere Fachsemester ist nicht zulässig. Eine Verschiebung von nicht besetzten Bachelor-Studienanfängerplätzen in Master-Studiengänge oder Konzertexamen sowie von nicht besetzten Master-Studienanfängerplätzen in Konzertexamen ist nicht zulässig.

(3) Bachelor-Studienplätze, die in der Regelstudienzeit von Studierenden in höheren Fachsemestern frei gemacht werden, können an Studierende anderer deutscher Hochschulen zum fünften Fachsemester vergeben werden. Sind dafür nicht ausreichend qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, erhöhen diese freigewordenen Studienplätze die Bachelor-Studienanfängerplätze im jeweiligen Studiengang. Eine Schwundquote wird nicht berechnet.

(4) Master-Studienplätze, die in der Regelstudienzeit von Studierenden in höheren Fachsemestern frei gemacht werden, können an Studierende anderer deutscher Hochschulen zum dritten Fachsemester vergeben werden. Sind dafür nicht ausreichend qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, erhöhen diese frei gewordenen Studienplätze die Master-Studienanfängerplätze im jeweiligen Studiengang. Eine Schwundquote wird nicht berechnet.

Hamburg, den 26. März 2008.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

